

FÖDERATIVE VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Völkerrechtliche Elemente im jugoslawischen Strafrecht

I. Die jugoslawische Strafrechtserneuerung seit 1945

Die jugoslawische Strafrechtserneuerung erreichte ihren vorläufigen Abschluß durch Verkündung des neuen Strafgesetzbuchs vom 2. März 1951 (nachfolgend abgekürzt: StGB 1951)¹⁾. Dieses ist die erste vollständige Zusammenfassung strafrechtlicher Bestimmungen seit dem Bestehen des neugebildeten Staates, der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (FNRJ)²⁾. Die jugoslawische Volksbefreiungsbewegung hatte vollständig mit der alten Ordnung gebrochen. Durch einen Beschluß des AVNOJ (Antifaschistischer Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens) vom 3. Februar 1945^{2a)}, teilweise neu gefaßt und bestätigt durch Gesetz vom 23. Oktober 1946³⁾ über die Ungültigkeit der vor dem 6. April 1941 und während der feindlichen Okkupation erlassenen Vorschriften, wurden alle vor Beginn des Krieges erlassenen Gesetze, Verordnungen usw. außer Kraft gesetzt. Dadurch wurden auch die Vorschriften des jugoslawischen Strafgesetzbuches vom 27. Januar 1929 und andere bisherige Strafbestimmungen aufgehoben; aber nach einer weiteren Bestimmung (Art. 4) jenes Gesetzes vom 23. Oktober 1946 können in den früheren Gesetzen enthaltene Rechtsregeln auf die durch neue Vorschriften noch nicht geregelten Verhältnisse angewandt werden, sofern sie mit der Verfassung der FNRJ vom 30. Januar 1946⁴⁾, den Verfassungen der einzelnen Volksrepubliken, den Gesetzen und anderen von den zuständigen Organen des neuen Staates erlassenen Vorschriften sowie mit den Grundsätzen der Verfassungsordnung der FNRJ und ihrer Republiken in keinem Widerspruch stehen.

1) Krivični zakonik vom 2. 3. 1951, Nr. 134 Službeni list FNRJ vom 9. 3. 1951, S. 185–224, in Kraft getreten am 1. 7. 1951; französische Übersetzung in: *Le Nouveau Droit Yougoslave II* (1951) Nr. 2–3, S. 45–125; englische Übersetzung in: *The New Yugoslav Law II* (1951) Nr. 2/3; italienische Übersetzung: *Codice penale*, Belgrad 1951.

2) Proklamation der FNRJ vom 29. 11. 1945, Deklaracija o proglašenju Federativne Narodne Republike Jugoslavije, Službeni list vom 30. 11. 1945; *Keesings Archiv der Gegenwart XV* (1945), S. 544 f.

2a) Nr. 51 Službeni list vom 13. 2. 1945.

3) Nr. 605 Službeni list vom 25. 10. 1946.

4) Ustav Federativne Narodne Republike Jugoslavije, Nr. 54 Službeni list vom 1. 2. 1946; englische Übersetzung bei Peaslee, *Constitutions of Nations*, Vol. III (1950), S. 522–541.

Anstelle des bisherigen trat nach und nach ein neues, revolutionäres Strafrecht, das sich aus der Praxis der Volksbefreiungsorgane und einer Reihe von speziellen Strafgesetzen entwickelte. Den ersten Auftakt zu einem neuen Strafgesetzbuch bildete dessen allgemeiner Teil vom 4. Dezember 1947⁵⁾. Eine Reihe von Spezialgesetzen bestimmte über einzelne Gruppen strafbarer Handlungen. Diese Sonderbestimmungen wurden, mit gewissen Abänderungen, in das StGB 1951 übernommen. Dieses bildete den Abschluß der bisherigen Entwicklung.

II. Zusammenhänge mit dem Völkerrecht

Das StGB 1951⁶⁾ schützt eine Reihe im neuen Völkerrecht herausgebildeter Interessen und stellt dagegen verübte Taten unter strenge Strafen. Da einige dieser Interessen erst in jüngster Zeit ihren Niederschlag in Staatsverträgen gefunden haben, so bildet in dieser Hinsicht das StGB 1951 den ersten Fall einer innerstaatlichen Verankerung der betreffenden Tatbestände. *Sedes materiae* ist Kapitel XI des StGB 1951 »Straftaten gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht«⁷⁾. Aber auch andere Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem Völkerrecht.

1. Hierher gehören einige Bestimmungen des Kapitels VIII über die räumliche Geltung des Gesetzes. Das StGB 1951 erstreckt sich nicht nur auf alle im Staatsgebiet begangenen, sondern auch auf Taten, die auf jugoslawischen Handelsschiffen und -luftfahrzeugen auf hoher See sowie auf gleich wo befindlichen jugoslawischen Kriegsschiffen und Militärluftfahrzeugen verübt wurden (Art. 91 Abs. 2). Nach Art. 99 Abs. 4 ist Staatsgebiet der FNRJ auch das Küstenmeer und der Luftraum über dem Landgebiet und den Küstengewässern. Nach dem Gesetz über das Küstenmeer vom 1. Dezember 1948⁸⁾ umfaßt das Küstenmeer die inneren Gewässer und die Territorialgewässer. Art. 4 dieses Gesetzes bestimmt:

»In der Zone der inneren Gewässer gelten und finden Anwendung alle Vorschriften der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien.«

Alle diese Bestimmungen stehen in Einklang mit den allgemeinen Regeln

⁵⁾ Krivični zakonik, Opći dio, Nr. 776 Službeni list vom 13. 12. 1947.

⁶⁾ Vgl. im einzelnen: Objašnjenja uz nacrt krivičnog zakonika, Erläuterungen zum Strafgesetzentwurf, 2. Aufl. 1951, S. 9; französische Übersetzung der amtlichen Begründung zum StGB 1951 in: Le Nouveau Droit Yougoslave II (1951) No. 2-3, S. 4-29.

⁷⁾ Deutsche Übersetzung dieses Kapitels oben S. 336 ff., vgl. dazu unten S. 556 ff.

⁸⁾ Zakon o obalnom moru Federativne Narodne Republike Jugoslavije, Nr. 876 Službeni list vom 8. 12. 1948.

des Völkerrechts, wie sie auch in Art. 1 des Haager Kodifikationsentwurfs vom Jahre 1930 zum Ausdruck kommen:

«Le territoire de l'Etat comprend une zone de mer désignée dans cette convention sous le nom de mer territoriale.

La souveraineté sur cette zone s'exerce dans les conditions fixées par la présente convention et par les autres règles du droit international»⁹⁾.

Folgerichtig werden auch die fremden Territorialgewässer als zu fremdem Staatsgebiet gehörend betrachtet; dies folgt aus der Formulierung des Art. 91 Abs. 2 StGB 1951, wonach das jugoslawische Strafgesetz auf alle Taten, welche auf jugoslawischen Handelsschiffen auf offener See verübt wurden, angewendet wird, also unter Ausschluß der fremden Territorialgewässer.

Es sei noch bemerkt, daß das Gesetz über das Küstenmeer außer einem Territorialmeeresstreifen von sechs Seemeilen Breite einen davor liegenden Sicherheitsstreifen von vier Seemeilen kennt. Dort können die zuständigen Organe zum Schutz der Zollinteressen und der Küstensicherheit in Fällen begründeten Verdachts die Schiffspapiere kontrollieren und nach Bedarf auch Schiffe unter fremder Flagge durchsuchen, ferner zum Schutz des Seereichtums eine Kontrolle ausüben und einschränkende Maßnahmen treffen (Art. 8). Laut Art. 4 des Allgemeinen Gesetzes über die Seefischerei¹⁰⁾ ist der Fischfang auch in dieser Außenzone Ausländern nur dann gestattet, wenn dies gesetzlich oder staatsvertraglich festgelegt ist. Die Außenzone wird im StGB 1951 nicht erwähnt; aber aus dessen Art. 99 wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts zu schließen sein, daß das Territorialprinzip des Art. 91 nicht auf die Außenzone auszudehnen ist. Die Befugnisse der jugoslawischen Behörden in dieser Zone sind auf die oben erwähnten Punkte beschränkt. Andererseits aber ist ohne Zweifel die Strafgewalt dieser Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse zu bejahen.

2. Nach Art. 97 des außer Kraft gesetzten Allgemeinen Teils von 1947 wurde die Geltung des jugoslawischen Strafrechts für Personen, die das Recht der *E x t e r r i t o r i a l i t ä t* genießen, nach Staatsverträgen oder auf diplomatischem Wege bestimmt. Diese Vorschrift wurde jedoch nie wörtlich aufgefaßt, da nach den Grundsätzen des Völkerrechts Exterritoriale nicht von der Geltung der Gesetze, sondern nur von deren zwangsweiser Anwendung, in unserem Falle von der Strafverfolgung ausgenommen sind. Das neue Strafgesetzbuch löst diese Frage richtig, indem es keine jenem Art. 97 entsprechende Bestimmung enthält. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetz-

⁹⁾ Publications de la Société des Nations, V Questions juridiques, 1930, V. 7; S. d. N. Journal Officiel, XI^e année, No. 7, p. 914.

¹⁰⁾ Opći zakon o morskom ribolovu, Nr. 114 Službeni list vom 18. 2. 1950.

buch¹¹⁾ verweist die Frage der diplomatischen Immunität in Strafsachen in das Strafprozeßrecht, indem es durch Art. 24 Abs. 1 einen neuen Art. 17a in das Strafprozeßgesetz vom 12. Oktober 1948¹²⁾ einfügt:

»Hinsichtlich der Ausschließung der Strafverfolgung für Personen, welche das Recht der Exterritorialität in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien genießen, gelten die Regeln des Völkerrechts. Im Falle eines Zweifels, ob es sich um Personen des Absatzes 1 dieses Artikels handelt, gibt der Justizminister der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien bindenden Bescheid.«

3. Laut Art. 97 Abs. 1 StGB 1951 kann ein Staatsbürger der FNRJ nicht einem fremden Staate ausgeliefert werden. Wir werden hierauf noch zurückkommen¹³⁾. Für die **A u s l i e f e r u n g** Staatsfremder wird auf Staatsverträge und in deren Ermangelung auf das einschlägige Staatsgesetz verwiesen. Nach Art. 97 Abs. 4 StGB 1951 liefert Jugoslawien Ausländer nicht aus, sofern sie wegen Eintretens für demokratische Grundsätze, für Volksbefreiung, für Rechte des arbeitenden Volkes oder für die Freiheit des wissenschaftlichen oder kulturellen Schaffens verfolgt werden. Diese Regel gibt den in Art. 31 der jugoslawischen Verfassung und in den entsprechenden Verfassungsbestimmungen der einzelnen Volksrepubliken enthaltenen Grundsatz über Gewährung von **A s y l r e c h t** für Kämpfer für Freiheit und Demokratie wieder. Er ist eine Variante des Prinzips, das in Art. 14 der Allgemeinen Deklaration über Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 zum Ausdruck kommt. Anlässlich der Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über eine Konvention zum Schutze der Menschenrechte hat sich Jugoslawien in der Versammlung und in der Kommission für Menschenrechte für die Einfügung des Asylrechts in den Konventionsentwurf eingesetzt. Übrigens ist die Tragweite von Abs. 4 des Art. 97 in Beziehung zu Abs. 3 zu beurteilen. Nach Abs. 3 ist die Auslieferung nur dann gestattet, wenn die betreffende Handlung, für die die Auslieferung gefordert wird, auch nach jugoslawischem Gesetz strafbar ist. Die meisten der in Abs. 4 erwähnten Tatbestände werden also auch nach Abs. 3 zu keiner Auslieferung führen.

4. Wenden wir uns nun zum besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, so finden wir an erster Stelle Bestimmungen zum Schutze des Bestandes und der Integrität des Staates. Einige davon knüpfen an völkerrechtliche Sätze an. So wird nach Art. 113 jedes »völkerrechtswidrige« Eindringen auf **j u g o s l a w i s c h e s G e b i e t**¹⁴⁾ mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwölf

¹¹⁾ Nr. 120 Službeni list vom 1. 3. 1951.

¹²⁾ Zakon o krivičnom postupku, Nr. 818 Službeni list vom 6. 11. 1948.

¹³⁾ Vgl. unten S. 558.

¹⁴⁾ Fraglich ist, ob der völkerrechtswidrige Angriffskrieg auch am Einzelkämpfer strafrechtlich geahndet werden darf und was sich daraus für die Geltung des Kriegsrechts ergeben würde bei wirklichen oder angeblichen Angriffskriegen.

Jahren bedroht. Art. 111 sieht für das Über-die-Grenze-Setzen von bewaffneten Gruppen, Terroristen, Spionen, Agitatoren, von Waffen, Munition oder Propagandamaterial auf jugoslawisches Gebiet eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder die Todesstrafe vor. Die hier erwähnten Straftaten werden durch aus dem Auslande dirigierte oder im Auslande vorgenommene Handlungen begangen. Nach den bekannten Formulierungen über die Definition des Angriffs, die auch in den Londoner Abkommen vom Juli 1933¹⁵⁾ ihren Niederschlag gefunden haben, ist auch die Unterstützung von Banden, die einen Einfall in einen anderen Staat unternehmen, als verbotener Angriff anzusehen. Bestimmungen über Spionage (Art. 105), Militärdienst im feindlichen Heere in Kriegszeiten (Art. 106), politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Feinde (Art. 108) wären nur der Vollständigkeit halber zu erwähnen. Beachtenswerter ist Art. 107 über Beihilfe zugunsten des Feindes: Jugoslawische Staatsbürger, die dem Feinde in Kriegszeiten bei der Durchführung von Requisitionen, Wegnahme von Nahrungsmitteln oder anderen Gütern oder aber bei der Durchführung irgendwelcher anderen Zwangsmaßnahmen gegen die Bevölkerung Jugoslawiens Beihilfe leisten, werden mit Zuchthaus bestraft. Das entscheidende strafbegründende Moment ist hier die jugoslawische Staatsangehörigkeit zur Zeit der Beihilfeleistung. Den amtlichen Erläuterungen zufolge wird jede Beihilfe bestraft, gleichviel, ob es sich um Maßnahmen handelt, zu denen »der Feind eventuell auch nach den Vorschriften des Völkerrechts ermächtigt ist«^{15a)}. Es war die Absicht des Gesetzgebers, alle Arten von freiwilliger Beihilfe mit Strafe zu bedrohen. Eine solche Bestimmung des StGB ist wohl zu verstehen. Während des letzten Krieges waren alle Formen der der Okkupationsmacht geleisteten Beihilfe um so mehr verpönt und als Verrat am eigenen Volke gebrandmarkt, als dadurch dem Befreiungskampfe direkter Schaden zugefügt wurde.

5. Auch Art. 112 bietet ein gewisses Interesse:

»Wer als Vertreter der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien oder einer Volksrepublik unter Mißbrauch oder Überschreitung seiner Vollmacht einen Vertrag oder ein ihm anvertrautes wichtiges Geschäft mit einer fremden Regierung, einer internationalen oder ausländischen Organisation oder Institution zum Nachteil des Volkes und Staates abschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.«

¹⁵⁾ Londoner Abkommen vom 3. 7. 1933 über die Definition des Angriffs, S. d. N. Rec. d. T. 147, S. 68; Londoner Abkommen vom 4. 7. 1933 über die Definition des Angriffs zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Tschechoslowakei, der Türkei und Jugoslawien, S. d. N. Rec. d. T. 148, S. 212; Londoner Abkommen vom 5. 7. 1933 über die Definition des Angriffs zwischen Litauen und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, S. d. N. Rec. d. T. 148, S. 80. Alle drei Abkommen bei von G r e t s c h a n i n o v, Politische Verträge, I, S. 339, 343, 346.

^{15a)} Objasnjenja uz nacrt krivičnog zakonika, S. 391.

Dieser Artikel zielt sowohl auf Abschluß von Staatsverträgen als auch auf andersartige Rechtsgeschäfte (Lieferungsverträge usw.), soweit sie im Namen des Staates abgeschlossen werden¹⁶⁾. Bei den letzteren muß es sich um wichtigere Fälle handeln. Uns interessiert die Bestimmung hinsichtlich der diplomatischen Vertreter und Bevollmächtigten bei Vertragsabschlüssen. Unter »Vertrag« sind wohl nicht nur Staatsverträge in feierlicher Form, sondern alle bindenden zweiseitigen Übereinkommen zu verstehen. Wie steht es aber mit einseitigen verbindlichen Erklärungen (Ihlen-Deklaration) und mit Unterlassungen, die entgegen Instruktionen oder evidenter Pflicht geschahen und einen Nachteil hervorriefen? Obwohl auch dabei schwerwiegende Folgen für Volk und Staat vorkommen können, so kann man diese Fälle nicht nach Art. 112 beurteilen, da es sich um keinen Vertrag, sei es auch im weitesten Sinne, handelt. Unter »Vollmacht« sind nicht nur die formellen *pleins pouvoirs*, sondern auch die internen Instruktionen und Weisungen zu verstehen. Als »Vertreter« sind wohl auch der Minister des Äußeren und die Gesandten zu betrachten, wenn sie kraft ihrer Stellung einen Vertrag unterzeichnen. Der Nachteil braucht nicht materiell zu sein, es kann sich auch um – oft viel wichtigere – politische oder ideelle Interessen handeln. Dem heutigen Stande der internationalen Beziehungen entspricht es, daß neben Staaten auch internationale Organisationen und Institutionen erwähnt werden. Jugoslawien selbst hat in der letzten Zeit mehrere Abkommen mit verschiedenen internationalen Organisationen abgeschlossen (Internationale Bank, UNESCO, UNICEF, Internationale Arbeitsorganisation).

6. In demselben Kapitel »Strafbare Handlungen gegen Volk und Staat« findet sich auch die Bestimmung gegen das Hervorrufen von Nationalitäten-, Rassen- oder Religionshaß, -zwietracht oder -intoleranz (Art. 119). Der jugoslawische Gesetzgeber hat diese Handlungen unter schwere Strafe gestellt, da die Wahrung von Brüderlichkeit und Einheit der jugoslawischen Völker als eine der wichtigsten Maximen und, in Erinnerung an die früheren nationalen Reibungen, als eine der bedeutendsten Errungenschaften der Befreiungsbewegung betrachtet wird. Vom Standpunkt des neueren Völkerrechts ist diese Bestimmung insofern interessant, als sie eines der Menschenrechte unter Schutz stellt, was auch für nationale, rassische oder religiöse Minderheiten von Bedeutung ist. Mit der eben erwähnten war im Vorentwurf des Strafgesetzbuchs eine andere Bestimmung verknüpft, die den Schutz der

¹⁶⁾ Vollmachtmißbrauch beim Abschluß von Geschäftsverträgen für staatliche oder gesellschaftliche Unternehmen ist in Art. 217 vorgesehen.

Gleichheit im Genuß der Bürgerrechte zum Inhalt hat und eine Begünstigung oder Zurücksetzung auf Grund eines Nationalitäts-, Rassen- oder Religionsunterschiedes verbietet. Diese Bestimmung wurde im endgültigen Gesetzestext als Art. 148 in das Kapitel XIII »Strafbare Handlungen gegen die Freiheit und die Bürgerrechte« verwiesen, wo eine weitere Reihe von Menschenrechten geschützt wird. So verbietet Art. 150 die widerrechtliche Freiheitsbeschränkung, Art. 154 schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 159 das Wahlrecht. Die meisten der in diesem Kapitel geschützten Rechte beziehen sich auf alle Bewohner, nicht nur auf die Staatsangehörigen. Auch das Verbot des Frauenhandels in Art. 188 läßt sich hier einreihen, da es auf den Schutz der menschlichen Würde abzielt. Angesichts der bevorstehenden Annahme eines Kollektivvertrages zum Schutze der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen, wofür sich auch Jugoslawien eingesetzt hat, ist der Ausbau dieser Bestimmungen von Bedeutung.

7. Eine weitere Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen, die gewissen internationalen Vereinbarungen entsprechen, sei nur in Kürze erwähnt. Dazu gehören der Schutz des Briefgeheimnisses (Art. 156), des Urheberrechts (Art. 163), des Erfinderrechts (Art. 164), das schon erwähnte Verbot des Frauenhandels (Art. 188), das Verbot obszöner Publikationen (Art. 189) und schädlicher Drogen (Art. 208), ferner der Schutz von Telekommunikationszeichen gegen Mißbrauch (Art. 277). Alle diese Bestimmungen entsprechen Verpflichtungen, die von den Vertragsstaaten einschlägiger Konventionen übernommen wurden. Der Schutz des Urheber- und Erfinderrechts ist zum ersten Mal in das jugoslawische Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Vorher fand er seinen Platz in speziellen Gesetzen über das Autoren- bzw. Erfinderrecht.

8. Völkerrechtlich von Belang ist in Kapitel IV »Straftaten gegen die Ehre und das Ansehen« der Schutz des Ansehens fremder Staaten oder internationaler Organisationen (Art. 175) sowie der Ehre und des Ansehens fremder Staatshäupter, diplomatischer Vertreter und der Repräsentanten internationaler Organisationen (Art. 176).

Art. 175 bedroht den mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, der einen fremden Staat, dessen Fahne oder Wappen beschimpft oder in gleicher Weise gegen die Organisation der Vereinten Nationen, das Internationale Rote Kreuz oder eine andere von Jugoslawien anerkannte internationale Organisation verfährt. Letztere Bestimmung ist jedenfalls ein Novum in der Strafgesetzgebung, da die internationalen Organisationen erst in der neuesten Zeit ihre Ausbreitung gefunden haben. Ein spezielles Gesetz aus dem Jahre 1947 verbot die Benützung des Wappens, Siegels, Namens oder der Abkürzung der Vereinten Nationen, insbesondere zu Handels- und

Industriezwecken, ohne vorherige Einwilligung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen^{16a)}.

Art. 176 läßt einen besonderen Strafrechtsschutz der Ehre und dem Ansehen fremder Staatshäupter und diplomatischer Vertreter angedeihen. Gleich Strafgesetzen einiger anderer Staaten (z. B. Deutschlands, Frankreichs) ist die Beleidigung eines fremden Staatshauptes einer höheren Freiheitsstrafe unterworfen (drei Monate bis drei Jahre). Was die diplomatischen Vertreter betrifft, so sind laut Art. 176 nur die Ehre und das Ansehen bei der FNRJ akkreditierter diplomatischer Vertreter geschützt. Hingegen ist der Schutz der Funktionäre internationaler Organisationen breiter gefaßt. Er umfaßt »Vertreter der Vereinten Nationen, des Internationalen Roten Kreuzes und jeder von Jugoslawien anerkannten internationalen Organisation«. Es bleibt natürlich abzuwarten, wie weit die Praxis den Ausdruck »Vertreter« anwenden wird. Jedenfalls werden darunter Funktionäre der genannten Organisationen verstanden, wenn sie sich in amtlicher Mission im Lande aufhalten. Wie aber, wenn sich ein hoher Funktionär einer der genannten Organisationen nur auf der Durchreise befindet? Sodann fragt es sich, ob nur die Leiter einer Mission als Vertreter angesehen werden oder auch subalterne Beamte und bis zu welcher Stufe. Jedenfalls ist der Schutz der Funktionäre internationaler Organisationen auch ein Novum. Eine analoge Bestimmung enthält Art. 297 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹⁷⁾ zum Schutze der Ehre der Delegierten in der Völkerbundsversammlung oder im Völkerbundsrat sowie des Generalsekretärs des Völkerbunds und des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes.

III. Das Kapitel XI: Straftaten gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht

Eigens der Sanktionierung völkerrechtlicher Regeln ist das XI. Kapitel »Straftaten gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht« gewidmet. Es handelt sich dabei teilweise um erst vor kurzem völkerrechtlich festgelegte Tatbestände, die vom jugoslawischen Gesetzgeber erstmalig in eine interne Strafgesetzgebung eingefügt wurden. Die Verpflichtung dazu besteht für alle Vertragsparteien der entsprechenden völkerrechtlichen Abkommen, soweit sie sich darin verpflichtet haben, die als verbrecherisch oder als verboten bezeichneten Handlungen strafrechtlich zu verfolgen. So namentlich Art. I und V des Abkommens über Verhütung und Bestrafung des *Genocide*

^{16a)} Gesetz vom 3. 12. 1947 betr. Verbot der Benützung des Wappens, des Siegels und des Namens der Vereinten Nationen, Nr. 762 Službeni list vom 6. 12. 1947.

¹⁷⁾ Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 3 (1950), S. 203 ff., 276 Anm. 1: »Nach Auflösung des Völkerbundes ist noch die öffentliche Beleidigung des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes strafbar.«

vom 9. Dezember 1948, Art. 49 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Landkriege, Art. 50 des II. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen im Seekriege, Art. 129 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, Art. 146 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

1. An erster Stelle steht in diesem Kapitel Art. 124 StGB 1951, wo für das Verbrechen des *Genocide* eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder die Todesstrafe vorgesehen wird. Die Umschreibung des *Genocide* weicht etwas ab von der Formulierung des *Genocide*-Abkommens. Während das Abkommen von »schweren Verletzungen der physischen oder seelischen Integrität« (*atteinte grave à l'intégrité physique ou mentale de membres du groupe*) spricht, werden in Art. 124 »schwere Körperverletzungen oder schwere physische oder seelische Gesundheitsschädigungen« angeführt. Diese Abweichung ist jedoch nicht von Bedeutung. Der Ausdruck »physische Integrität« des Abkommens umfaßt sowohl Verletzungen als auch andere Benachteiligungen der körperlichen Integrität. Der jugoslawische Gesetzgeber paßte mit der angeführten abweichenden Formulierung die Ausdrucksweise des Art. 124 den Formulierungen der übrigen Bestimmungen des Gesetzes an, wo von Körperverletzungen die Rede ist. Es war jedenfalls seine Absicht, die Umschreibung des *Genocide* in voller Übereinstimmung mit dem Abkommen abzufassen. Eine weitere Abweichung findet man in der Wendung »Lebensbedingungen . . . , die zu ihrer völligen oder teilweisen Ausrottung führen«, während nach dem Abkommen der Ausdruck »führen sollen« (*devant entraîner, calculated to prevent*) besser am Platze wäre. So könnte man annehmen, daß Fälle, die auf Ausrottung »berechnet« waren, es aber tatsächlich nicht zu tun vermochten, vom jugoslawischen Gesetz nicht gedeckt seien. Aber hier kommen die allgemeinen Bestimmungen des StGB 1951 über den Versuch zur Anwendung, so auch, wenn es sich um die in Art. III b) bis e) des Abkommens angeführten Tatbestände handelt. Art. 124 umschreibt nur den *Genocide* nach Art. III a) in Verbindung mit Art. II des Abkommens. Die übrigen in Art. III angegebenen Taten sind unter Heranziehung der Art. 16 (Versuch), 19 (Anstiftung), 20 (Beihilfe) und 21 (Organisation von Verbrecherbanden) zu beurteilen. Art. III b) ist außerdem durch Art. 128 StGB 1951 gedeckt. Aus diesem Grunde ist auch im endgültigen Gesetzestext die Bestimmung des Vorentwurfs über Vorbereitung des *Genocide* entfallen. Das StGB 1951 hat mithin alle im *Genocide*-Abkommen als Verbrechen angegebenen Tatbestände übernommen und sie unter die strengsten Strafen gestellt.

Art. VI des Genocide-Abkommens bestimmt, daß die Genocide-Verbrecher von den Gerichten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Tat verübt wurde, oder von einem durch die Vertragsparteien anerkannten internationalen Gerichtshof abgeurteilt werden. Das Abkommen kennt also lediglich die Alternative: Gerichtsbarkeit des Landes der begangenen Tat oder Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichtshofs. Im zuständigen Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde die Frage der Gerichtsbarkeit der Staaten über eigene Staatsbürger, die sich des Genocide in einem anderen Lande schuldig gemacht haben, ausführlich erörtert. Die Idee der universellen Repression wurde zwar verworfen, aber wie u. a. Spiropoulos richtig betonte, verbietet das Abkommen den Staaten nicht, ihre eigenen Staatsangehörigen wegen eines im Auslande begangenen Genocide zu bestrafen, obwohl sie dazu durch das Abkommen nicht verpflichtet sind¹⁸⁾. Nach jugoslawischem Gesetz ist die Bestimmung des Art. 124 auch auf Taten jugoslawischer Angehöriger im Ausland anzuwenden (Art. 93 StGB 1951) und ebenso auf Ausländer, falls sie nicht ausgeliefert werden, da es sich um eine Straftat handelt, die mit mindestens fünf Jahren Zuchthaus bestraft wird (Art. 94). So ist im jugoslawischen Strafrecht jeder Genocide-Fall strafrechtlich erfaßt, womit der in Art. I und V des Genocide-Abkommens übernommene Verpflichtung genügt ist.

Nun ist noch auf Art. VI in Verbindung mit Art. VII des Abkommens zurückzukommen: Nach Art. VII ist der Genocide in Hinsicht auf Auslieferung nie als ein politisches Verbrechen zu betrachten und die Vertragsstaaten sind verpflichtet, in einem solchen Falle die Auslieferung zu gewähren in Einklang mit ihrer Gesetzgebung und den bestehenden Verträgen. Nun verbietet, wie schon erwähnt, Art. 97 StGB 1951 die Auslieferung jugoslawischer Staatsbürger. Da das jugoslawische Strafrecht keine Ausnahme für den Fall einer völkerrechtlichen Vertragsverpflichtung kennt, so ist nach jugoslawischem Recht nie mit der Auslieferung eigener Staatsbürger zu rechnen. Ihre Bestrafung durch ein ausländisches Gericht oder einen internationalen Gerichtshof ist aber möglich, wenn sie im Auslande festgenommen wurden.

Im Vorentwurf des Gesetzes befand sich auch ein Artikel über Kriegshetze. Diese Bestimmung wurde in der Endredaktion weggelassen, weil diese Tat regelmäßig den Charakter eines Verbrechens gegen Volk und Staat trägt, sie also durch die Bestimmungen des Kapitels X vollauf gedeckt ist. Die offiziellen Erläuterungen zum Entwurf des StGB erklären dies damit, daß eine Propaganda für einen Angriffskrieg oder für andere Formen der Aggression gegen die Friedenspolitik Jugoslawiens gerichtet wäre, also in Jugoslawien nicht möglich sei¹⁹⁾.

¹⁸⁾ Assemblée 1948, sixième commission, S. 405.

¹⁹⁾ Objašnjenja uz nacrt krivičnog zakonika, S. 391.

2. Art. 125–127 («Kriegsverbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung, Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen») entsprechen den vier *Genefer Abkommen* von 1949. Art. 125 ist viel breiter gefaßt als Art. 147 des IV. Genfer Abkommens. Er ahndet als Verbrechen auch solche Tatbestände des Abkommens, die nicht als »*infractions graves*« im Art. 147 angeführt sind, sondern an anderen Stellen des Abkommens erwähnt werden. So sind die Nötigung zur Prostitution und die Vergewaltigung in Art. 27, Einschüchterungs- und Terrormaßnahmen in Art. 27 und 33, Kollektivbestrafungen und Plünderungen in Art. 33 des Abkommens verboten, während dessen Art. 31 die Nötigung zum feindlichen Nachrichtendienst untersagt. »Das gesetzwidrige Verbringen in Konzentrationslager oder sonstige gesetzwidrige Freiheitsentziehungen« läßt sich auf solche Maßnahmen, die in Widerspruch zu Art. 41 Abs. 2 und Art. 79 des IV. Genfer Abkommens stehen, beziehen. Das Aushungern der Bevölkerung ist eine gesteigerte Nichterfüllung der in Art. 55 des Abkommens angeführten Pflicht zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

3. Art. 126 gibt getreu die in Art. 50 bzw. 51 des *Verwundetenabkommens* enthaltenen Bestimmungen wieder. Ebenso entspricht Art. 127 des Strafgesetzbuchs genau den Bestimmungen des Art. 130 des III. Genfer Abkommens zum Schutze der *Kriegsgefangenen*.

Auch für die Tatbestände der Art. 125–127 ist in Art. 128 StGB 1951 eine hohe Freiheitsstrafe (nicht unter fünf Jahren) oder die Todesstrafe vorgesehen, wenn es sich um Organisieren einer Gruppe zwecks Verübung der in den erwähnten Artikeln bezeichneten Straftaten, um Anstiftung zur Aufstellung solcher Gruppen oder um Vorbereitung ihrer Organisation handelt.

4. Andere Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht werden teils im XI. Kapitel, teils an anderer Stelle unter Strafe gestellt. Bezeichnenderweise spricht das Gesetz von »Krieg oder Waffenkonflikt«, um dadurch alle Fälle bewaffneter Kampfhandlungen zu decken, also auch solche, die aus irgendwelchen Gründen nicht Kriege im Rechtssinne sind. An erster Stelle steht die rechtswidrige Tötung oder Verwundung des Feindes, der die Waffen gestreckt oder sich bedingungslos ergeben hat oder keine Verteidigungsmittel besitzt. Die Strafe ist Zuchthaus in einer Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu zwanzig Jahren (Art. 129 in Verbindung mit Art. 29 StGB 1951). Bemerkenswert ist, daß das jugoslawische Gesetz die in Art. 23 c) der Haager *Landkriegsordnung* von 1907 kumulativ angegebenen Merkmale (*ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus des moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion*) disjunktiv angibt. Demnach ist nach jugoslawischem Recht die Tötung oder Verwundung eines Feindes verboten, sobald sich eines der drei in Art. 129 angegebenen Merkmale vorfindet. Eben-

falls in Kapitel XI steht die Strafdrohung gegen völkerrechtswidrige Behandlung von Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen (Art. 131). Hingegen ist die rechtswidrige Wegnahme von Sachen von den Toten und Verwundeten auf dem Schlachtfelde für strafbar erklärt im XXV. Kapitel (Art. 361) unter den Straftaten gegen die bewaffnete Macht. In Beziehung zu den klassischen Regeln des Kriegsrechts steht auch Art. 130 StGB 1951 über den Schutz der Parlamentäre. Beleidigung, Mißhandlung, Festhaltung, Behinderung der Rückkehr des Parlamentärs oder seiner Begleitung wie auch jeder andere Eingriff gegen deren Unverletzbarkeit werden mit Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Dem Schutze der kulturellen und historischen Werte und Bauten, sowie der Wissenschaft, Kunst, Erziehung oder humanitären Zwecken gewidmeten Institutionen dient die Bestimmung des Art. 132. Den Genfer Abkommen entsprechend nimmt Art. 133 auch das Genfer Zeichen in Schutz. Ein Mißbrauch oder unbefugtes Tragen des Zeichens oder der Flagge des Roten Kreuzes oder diesen entsprechender Zeichen wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Diese Bestimmung entspricht der Verpflichtung, welche die Signatarstaaten des I. Genfer Abkommens in Art. 54 übernommen haben. Art. 133 Abs. 2 StGB 1951 sieht für dieselbe Handlung in der Zone der Kriegsoperationen eine schwerere Freiheitsstrafe vor: Abs. 1 droht Gefängnis bis zu zwei Jahren an, Abs. 2 hingegen setzt keine Beschränkung, so daß nach Art. 30 StGB 1951 Gefängnis bis zu fünf Jahren verhängt werden kann.

5. Art. 362 StGB 1951 dürfte sich von analogen Bestimmungen in vielen anderen Ländern bedeutend abheben. Er betrifft die jüngst in Literatur und Praxis viel erörterte Frage der Straflosigkeit einer auf *h ö h e r e n B e f e h l* vollbrachten Tat. Art. 362 sieht für diesen Fall Straflosigkeit vor, aber unter erheblichen Einschränkungen. Der Täter wird, obwohl er auf höheren Befehl des Vorgesetzten gehandelt hat, bestraft, wenn er gewußt hat, daß er eine strafbare Handlung begeht. Da diese Bestimmung eine Verschärfung des bisherigen Strafrechts darstellt, wurde in den Erläuterungen der Redaktionskommission hervorgehoben, daß diese Lösung der Disziplin der jugoslawischen Armee, die auf dem Selbstbewußtsein der Angehörigen der Armee aufgebaut ist, entspricht. Außerdem gibt es keine Straflosigkeit, wenn die anbefohlene Tat ein Kriegsverbrechen oder eine andere schwere Straftat ist. In diesem Falle wird nicht gefragt, ob der Täter gewußt hat, daß es sich um eine strafbare Tat handelt.

Juraj A n d r a s s y
o. Professor des Völkerrechts
an der Universität Zagreb